

IV ZR 133/52

Verkündet am 16. April 1953
 Clett, Justizangestellter
 als Urkundsbeamter der Ge-
 schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma J.H. V [REDACTED] & Co. KG, B [REDACTED],
 D [REDACTED], N [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt
 Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

- 2) des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
 Finanzminister in Düsseldorf,

Streitgehilfen, Berufungsklägers und Revi-
 sionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
 zu 2)
 gegen

die Ve [REDACTED] S [REDACTED]-E [REDACTED]-AG, Sa [REDACTED],
 Sch [REDACTED] strasse [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisions-
 beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
 mündliche Verhandlung vom 9. April 1953 unter Mitwirkung
 des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter
 Ascher, Raske, Dr. Kregel und Scheffler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Streitgehilfen wird das
 Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
 richts in Düsseldorf vom 8. Mai 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
 und Entscheidung - auch wegen der Kosten der
 Revision - an das Berufungsgericht zurück-
 verwiesen.

Von Rechts wegen

Quinn

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin nahm im Jahre 1943 durch Vermittlung der Beklagten bei Versicherungsgesellschaften eine Schuld-scheinanleihe über insgesamt 5,5 Millionen RM zu einem Zinssatz von $4 \frac{3}{8}$ v.H. auf. Das Darlehen durfte nach einer Auflage des Reichswirtschaftsministers "nur in Teilbeträgen nach Maßgabe des zweckbestimmten jeweiligen Kreditbedarfs" der Klägerin "im Zuge der Durchführung (ihres) Aufbauprogramms in Anspruch genommen werden." Mit Schreiben vom 13. Dezember 1943 teilte die Beklagte der Klägerin folgendes mit:

"Wegen der Auszahlung des Darlehensgegenwertes zum vereinbarten Auszahlungskurs von $99 \frac{1}{4}$ % wurde zwischen uns fernmündlich am 11. cr. eine Vereinbarung getroffen, die wir wie folgt bestätigen:

nom. RM 500.000,-- gelangen bis zum 31. Dezember dieses Jahres zur Auszahlung durch Überweisung auf das uns von Ihnen noch aufzugebende Konto

nom. RM 5.000.000,-- nehmen wir von den beteiligten Darlehensgebern zu treuen Händen am 15. März 1944 entgegen.

Diesen Betrag von RM 5 Millionen haben wir für Sie treuhänderisch zu verwalten und so anzulegen, dass $4 \frac{1}{4}$ v.H. Zinsen für das Jahr erzielt werden. Den an die Darlehensgeber zu vergütenden Mehrzins von $\frac{1}{8}$ % werden Sie uns jeweils an den Zinsterminen der Anleihe vergüten, so lange bis die Beträge an Sie zur Auszahlung gelangt sind.

Die Auszahlung an Sie ist zu folgenden Terminen vereinbart:

nom. RM 1 Million	am 1. Oktober 1944
nom. RM 1 Million	am 2. Januar 1945
nom. RM 1 Million	am 1. April 1945
nom. RM 1 Million	am 1. Juli 1945
nom. RM 1 Million	am 1. Oktober 1945

Sollte sich aus Ihrem Finanzierungsbedarf ergeben, dass eine der vorstehenden Raten zu den vereinbarten Terminen nicht oder nicht ganz benötigt wird, so werden Sie uns hiervon 4 Wochen vor diesem Termin benachrichtigen, so dass wir Ihnen erklären können, ob wir die Zwischenanlage mit $4 \frac{1}{4}$ % zu einem nach der letzten Rate liegenden Quartalsstermin weiter verwenden können.

- 3 -

Ihr Einverständnis mit vorstehender Vereinbarung bitten wir Sie durch Ihren Anerkennnisvermerk auf anliegender Kopie unserer Bestätigung zu vermerken."

Die Klägerin erklärte unter dem 16. Dezember 1943 ihr Einverständnis.

Gemäss Schuldschein vom 22. Februar 1944 (Hülle Bl 43 GA) gewährte die Beklagte den A[REDACTED]-W[REDACTED] AG in Be[REDACTED] F[REDACTED] ein am 10. März 1944 "mit 100 % netto" auszuführendes Darlehen von 5 Millionen Reichsmark zu einem Zinssatz von 4,5 vom Hundert, rückzahlbar mit je 1 Million RM am 1. Oktober 1944, 2. Januar 1945, 1. April 1945, 1. Juli 1945 und 1. Oktober 1945. Die Beklagte zahlte der Klägerin bis zum 2. Januar 1945 insgesamt 2,5 Millionen RM aus. Mit Schreiben vom 16. Februar 1946 setzte die Klägerin die Beklagte "für die Auszahlung der rückständigen RM 3.000.000,- in Verzug." Sie klagt in diesem Rechtsstreit unter Umstellung im Verhältnis 10 : 1 einen Teilbetrag von 10.000,- DM nebst 4 3/8 v.H. Zinsen seit dem 22. Juni 1948 ein.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, sie habe den Vertrag mit den A[REDACTED]-W[REDACTED] als Treuhänderin für die Klägerin geschlossen. Die A[REDACTED]-Werke AG habe - das ist unstrittig - die vom 1. April 1945 ab fälligen Raten nicht zurückgezahlt, weil sie dazu als ein in Berlin liegender Betrieb wegen Stilllegung und Demontage nicht mehr in der Lage gewesen sei. Die Klägerin müsse sich an die A[REDACTED]-W[REDACTED] halten.

Die Beklagte hat dem Lande Nordrhein-Westfalen den Streit verkündet, weil sie nach § 11 UmstG für Verbindlichkeiten, die aus der Umstellung des Geldwesens hervorgingen, Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand beanspruchen könne.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Beklagten als Streitgehilfe beigetreten und hat Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Streitgehilfen. Er verfolgt den Antrag auf Klagabweisung weiter. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht in seinem Ausgangspunkt auf einem Rechtsfehler. Das Berufungsgericht hat u.a. ausgeführt, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, für das in Verwahrung genommene Darlehen bis zur Auszahlung 4 1/2 (richtig: 4 1/4) v.H. Zinsen zu vergüten und das Kapital im übrigen fristgemäss zum Auszahlungskurse von 99 1/4 v.H. an die Klägerin auszufolgen. Darin habe sich ihre "treuhänderische" Stellung erschöpft. Aus dem Begriff "Treuhand" ergäben sich keine weiteren Rechte und Pflichten der Beklagten, ebenso wenig aus dem Wortlaut der Vereinbarung und aus der Interessenlage. Es sei Sache der Beklagten gewesen, ob sie das in Verwahrung genommene Kapital nur als Einlage nehmen oder alsbald zu höherem Zins weiter habe anlegen wollen. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen sei der Rest des Darlehens fällig. Die Klägerin habe somit Anspruch auf Zahlung von 3 Millionen RM, die nach § 16 UmstG auf 300.000,-- DM umzustellen seien, zu einem Auszahlungskurse von 99 1/4 v.H. Demgegenüber habe der Streitgehilfe für die Einwendung, die Beklagte habe den Vertrag mit der A-W AG kraft ihrer Treuhandstellung nur im Auftrage der Klägerin geschlossen, den der Beklagten und ihm selbst obliegenden Beweis nicht geführt. - Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht angreifbar.

1. Das Berufungsgericht irrt, wenn es den Vortrag des Streitgehilfen als eine "Einwendung" ansieht. Die Parteien streiten vielmehr mit ihrem wechselseitigen Vorbringen um die Klaggrundlage. Die Klägerin stützt ihre Klage auf die Bestimmung des § 700 BGB über den sog. unregelmässigen Verwahrungsvertrag, wenn sie die Ansicht vertritt, die Beklagte habe die von den Versicherungsgesellschaften eingezahlten Gelder im eigenen Namen, für eigene Rechnung und daher auch auf ihr eigenes Risiko bei der A-AG angelegt. Diese Klaggrundlage leugnet der Streitgehilfe, wenn er in Übereinstimmung mit dem Beklagten vorträgt, das Geld sei zwar im eigenen Namen der Beklagten aber für Rechnung und Gefahr der Klägerin angelegt worden; es handle sich hierbei um eine Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB. Hierbei streiten die Parteien insbesondere um die Bedeutung des Satzes: "Diesen Betrag von RM 5 Millionen haben wir für Sie treuhänderisch zu verwalten und so anzulegen, dass 4 1/4 v.H. Zinsen für das Jahr erzielt werden." Die Klägerin ist nach allgemeinen Grundsätzen für den Inhalt der Abmachungen, auf die sie die Klage stützt, darlegungs- und beweispflichtig.

2. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis zu Unrecht im ersten Teil der Entscheidungsgründe (§ 6 des Urteils) schon nach dem Wortlaut der Vereinbarung vom 13. Dezember 1943 und nach der Interessenlage als geführt angesehen. Richtig ist, dass der Begriff "Treuhand" im Rechtsleben in verschiedener Bedeutung verwandt wird und dass aus der Wahl dieses Wortes allein auch in der Wendung "treuhänderisch zu verwalten und anzulegen" keine entscheidenden Schlüsse gezogen werden können. Das Berufungsgericht hat aber den Wortlaut der Vereinbarung und die Interessenlage nicht gebührend berücksichtigt. Wortlaut und Interessenlage sprechen für sich allein sogar eher

für den vom Streitgehilfen vertretenen Standpunkt. Nach dem Wortlaut des Bestätigungsschreibens vom 13. Dezember 1943 erschöpften die Pflichten der Klägerin sich nicht in den vom Berufungsgericht angeführten Verpflichtungen, Zinsen zu vergüten und das Kapital in Teilbeträgen "auszufolgen." Von dem besonders behandelten Betrag von 500.000,-- RM, zahlbar bis zum 31. Dezember 1943, abgesehen, hatte die Beklagte vielmehr nach dem Bestätigungsschreiben insgesamt folgende Pflichten: Sie hatte 1. den Betrag von 5 Millionen RM von den beteiligten Darlehensgebern am 15. März 1944 "zu treuen Händen" entgegenzunehmen; 2. diesen Betrag für die Beklagten ("für Sie") treuhänderisch zu verwalten und so anzulegen, dass 4 1/4 v.H. Zinsen für das Jahr erzielt wurden; 3. den Betrag von 5 Millionen an den vereinbarten Tagen in 5 Teilbeträgen von je 1 Million auszusahlen. Aus der Sachlage ergab sich 4. die weitere nicht ausdrücklich erwähnte Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass das zu 4 1/4 v.H. angelegte Geld an den Auszahlungsterminen verfügbar war. Es ist hiernach nicht ersichtlich, worauf das Berufungsgericht seine Ansicht gründet, es sei Sache der Beklagten gewesen, ob sie das Geld "zunächst nur als Einlage nahm oder alsbald zu höherem Zins weiter anlegte." Die Beklagte sollte nach dem eindeutigen Wortlaut des Bestätigungsschreibens das Geld nicht als "Einlage" nehmen, sondern "anlegen". Dafür war, wie unstreitig ist, das Interesse der Klägerin maßgebend, nicht den gewöhnlichen Zinssatz für Einlagen von 3 3/8 v.H. sondern einen höheren Zinssatz von 4 1/4 v.H. zu erzielen, damit der sonst für sie entstehende Zinsverlust von 1 v.H. auf 1/8 v.H. herabgedrückt wurde (vgl hierzu auch das Schreiben der Beklagten vom 13. Februar 1945 Hefter D Bl 3). Weder der Wortlaut des Bestätigungsschreibens noch die Interessenlage rechtferti-

ten daher den Schluss, die Beklagte habe sich ohne Einschränkung gegenüber der Klägerin zu einer Zinsvergütung von 4 1/4 v.H. verpflichtet und nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen sei nun auch der Rest des Darlehens fällig. Die vorerörterten Erwägungen des Berufungsgerichts beantworten insbesondere nicht die Kernfrage des Rechtsstreits, auf wessen Gefahr der Betrag von 5 Millionen RM bei den Askania-Werken angelegt worden ist, ob insbesondere die Beklagte mit Erfolg geltend machen kann, sie habe ihre Vertragspflicht zur Anlage des Geldes ordnungsgemäss erfüllt und sei von der weiteren Pflicht, die noch ausstehenden Raten an die Klägerin abzuführen, dadurch (zur Zeit) frei geworden, dass der Betrag von 3 Millionen RM bei der A[REDACTED]-W[REDACTED] AG "eingefroren" ist. Insoweit ist nach § 133 BGB der wirkliche Wille der Vertragsteile zu erforschen. Für diesen lassen sich nach allem weder aus dem Wortlaut des Bestätigungsschreibens noch aus der Interessenlage im Zeitpunkt der Vereinbarung Schlüsse zu Gunsten der Klägerin ziehen.

II. Nun hat das Berufungsgericht allerdings in dem weiteren Teil seiner Entscheidungsgründe eine Reihe von Gesichtspunkten angeführt, die für die Auffassung der Klägerin sprächen: Die Vereinbarung habe der Beklagten freie Hand in der Verwendung des Geldes gelassen, soweit es noch nicht zur Auszahlung an die Klägerin fällig gewesen sei. Die Beklagte habe der Klägerin darüber keine Rechenschaft abzulegen, ihr nicht zu berichten brauchen und der A[REDACTED]-W[REDACTED] AG selbständig Vertragsänderungen zubilligen dürfen. So sei das Vertragsverhältnis auch gehandhabt worden. Die Klägerin hätte bei der Höhe des Objekts Auskünfte und Nachweise über die Kreditwürdigkeit des Schuldners, über zu

fordernde Sicherheiten, über die Rückzahlungstermine und über die Höhe der von den A- W- zu zahlenden Zinsen verlangt, wenn die Beklagte das Darlehen allein für Rechnung und Gefahr der Klägerin weiter vergeben hätte. Dieser selbstverständlichen Pflicht hätte die Beklagte als Geldinstitut schon von sich aus genügen müssen. Das sei nicht geschehen. Die Beklagte habe der Klägerin auch dann noch keine Gelegenheit gegeben, sich zur Sicherung ihrer angeblich im Innenverhältnis eigenen Darlehensforderung einzuschalten, als die A- W- AG notleidend gewesen sei. Das alles offenbare die damalige Meinung der Parteien, dass die Klägerin nur mit der Beklagten zu tun habe und spreche gegen ein Geschäftsbesorgungs- oder ein Kommissionsverhältnis (§§ 675 BGB, 383 ff, insbesondere § 392 Abs 2 HGB). Auch diese und einige weitere Erwägungen (S 8/9 des Urteils) hat das Urteil jedoch sämtlich unter dem rechtlich nicht haltbaren Ausgangspunkt gewürdigt, die Beklagte und der Streitgehilfe hätten den ihnen obliegenden Beweis nicht erbracht (S 7 und 10 des Urteils). Sie wären jedoch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen gewesen, ob die Klägerin damit ihrer Beweis-pflicht genügt hat.

III. Die Revision rügt ausserdem zutreffend, das Berufungsgericht habe wesentlichen Auslegungstoff nicht berücksichtigt und damit § 286 ZPO verletzt. Das Berufungsgericht hat sich nicht damit auseinandergesetzt, ob und inwieweit der Schriftwechsel der Parteien für die Auslegung der Vereinbarung vom 13. Dezember 1943 bedeutsam ist. Aus dem Schriftwechsel ist u.a. folgendes zu entnehmen: Die Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 28. November 1945 mit, die restlichen 3 Millionen seien weisungsgemäss mit 4 1/4 % angelegt worden, um der Klägerin einen grösseren Zinsverlust bis zur Abnahme der Gelder zu ersparen. Die Klägerin erwiderte hierauf unter dem 15. Januar

1946, mit der Zwischenfinanzierung als solcher habe sie nichts zu tun und etwaige Risiken seien deswegen von der Beklagten zu tragen. Nach einem Aktenvermerk des Angestellten der Beklagten H[REDACTED] über einen Besuch bei der Klägerin am 9. März 1946 hat dieser den Vertretern der Klägerin erklärt, die Beklagte könne wohl nicht in Verzug gesetzt werden, weil sie ja im Auftrage der Klägerin gehandelt habe. Unter Bezugnahme auf diesen Besuch teilte die Klägerin nunmehr der Beklagten mit Schreiben vom 13. März 1946 mit:

"Wir bitten Sie, hier nochmals einzuhaken und nichts unversucht zu lassen, um den stärkstens gefährdeten Betrag für Sie bzw. für uns zu sichern."

Unter dem 16. Mai 1946 schrieb die Beklagte der Klägerin u.a., sie werde auch weiterhin mit jeder gebotenen Sorgfalt die Rechte aus der Zwischenanlage für die Klägerin wahrnehmen und für baldige Hereinnahme der Gelder besorgt sein. Die Klägerin erkundigte sich um dieselbe Zeit mehrfach, welche Sicherheiten die Beklagte für die Zwischenanlage besitze und forderte Abschrift des Darlehensvertrages mit den Askanischen Werken an (Schreiben vom 27. April, 20. Mai und 23. Juli 1946). Nach einem Aktenvermerk des Inhabers der Beklagten Wi[REDACTED] über einen Besuch bei der Klägerin am 10. Februar 1947 wurde die Frage, ob die Beklagte "in irgendein Haftungsverhältnis eingetreten sei, übereinstimmend als gegenstandslos betrachtet unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen." In der Folgezeit drängte die Klägerin wiederholt auf Zwangsmassnahmen gegen die A[REDACTED]-W[REDACTED] (Schreiben vom 17. Juni 1947, Aktenvermerk des Reichsbankdirektors a.D. C[REDACTED] über seinen Besuch vom 10. Juli 1947). Die Beklagte dagegen riet, Geduld zu haben und von "Zwangseingriffen" abzusehen und sprach in zwei Schreiben vom 21. August 1947 und 22. September 1947 ausdrücklich von der Zwischenanlage und der Kreditforderung der Klägerin sowie von der Klägerin als dem "materiell allein berechtigten

Forderungsinhaber." Unter dem 15. April 1948 schrieb schliesslich die Klägerin an die Beklagte:

"Im Hinblick auf die sich in Berlin immer mehr zuspitzenden politischen Verhältnisse bitten wir Sie, Ihre Bemühungen nach einer anderweitigen Verwertungsmöglichkeit unserer Forderung oder einer zusätzlichen Sicherung durch Eintragen der Schuld auf die Gebäude der Askania-Werke in den Grundbüchern voranzutreiben."

Dieser Schriftwechsel war ausweislich des Tatbestandes Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Er war als ein Teil des gesamten Inhalts der Verhandlungen (§ 286 ZPO) bei der Auslegung der Vereinbarung vom 13. Dezember 1943 zu würdigen. Das Berufungsgericht hätte auch schon von seinem Rechtsstandpunkt aus prüfen müssen, ob aus diesem Schriftwechsel Rückschlüsse auf den Willen der Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gezogen werden können. Die Klägerin hat ihren zunächst vertretenen Standpunkt, dass sie mit der Zwischenfinanzierung nichts zu tun habe (Schreiben vom 15. Januar 1946), nach dem Besuch des Angestellten H. überprüft. Nach ihrem Schreiben vom 13. März 1946 hat sie sich ihre Entscheidung bis nach vollständiger Klärung der Rechtslage vorbehalten". Sie hat dann zwei Jahre lang - bis über die Währungsreform hinaus - der ihr von der Beklagten wiederholt mitgeteilten Ansicht, sie sei die "materiell berechnigte Forderungsinhaberin" gegenüber der A-W AG, nie widersprochen, sie vielmehr in dem Schreiben vom 15. April 1948 mit der Wendung "Ihre Bemühungen nach einer anderweitigen Verwertungsmöglichkeit unserer Forderung" selbst aufgenommen. Die Beklagte hat schliesslich der Klägerin noch mit Schreiben vom 7. Oktober 1948 in Ergänzung ihres Umstellungsbescheides vom 28. Juli 1948 mitgeteilt, es handele sich um die Umwandlung "Ihrer Forderung an die A-W, die wir treuhänderisch verwalten." Auch dieser Mitteilung hat die Klägerin, soweit ersichtlich, nicht widersprochen.

Dieses nachträgliche Verhalten der Klägerin kann dafür sprechen, dass die Zwischenanlage von vornherein, wie der Streitgehilfe behauptet, für Rechnung und Gefahr der Klägerin vorgenommen werden sollte. Das Schreiben der Beklagten an die Klägerin vom 13. Februar 1945, Hefter D Bl 3, auf das die Klägerin in der Revisionserwiderung besonders hingewiesen hat, braucht dem nicht entgegenzusetzen.

Soweit die Erklärungen, die der Inhaber der Beklagten und sein Rechtsberater vor und nach der Währungsreform abgegeben haben, nicht einheitlich sind (vgl die Niederschrift vom 23. Januar 1950 in Schnellhefter B und die Aussage des Inhabers der Beklagten vom 19. Januar 1952), ist bei der Beweiswürdigung zu beachten, dass das Interesse der Beklagten, ihren früheren Standpunkt aufrechtzuerhalten, infolge der Möglichkeit, eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand zu erwerben, geringer geworden ist. Im einzelnen ist die tatsächliche Würdigung des Schriftwechsels im Rahmen des beiderseitigen Vorbringens jedoch Sache des Tatrichters und daher dem Revisionsgericht versagt. Der Rechtsstreit ist daher auch nicht zur Endentscheidung reif. Er war vielmehr zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs 1 und Abs 3 Nr 1 ZPO).

Bei der erneuten Prüfung kann sich möglicherweise auch ergeben, dass die Vertragsteile bei Abschluss der Vereinbarung vom 13. Dezember 1943 nicht daran gedacht haben, dass die Zwischenanlage gefährdet werden könnte und daher die Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr das Geld angelegt werden sollte, damals nicht haben regeln wollen. Eine etwaige Vertragslücke wäre alsdann nach § 157 BGB und den dazu entwickelten Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung auszufüllen.

Vom Standpunkt der Klägerin aus ist es übrigens auch nicht folgerichtig, wenn sie eine Umstellung im Verhältnis 10:1 verlangt. Handelt es sich, wie die Klägerin meint, um eine Einlage bei einem Geldinstitut, dann kommen auch die für solche Einlagen geltenden Vorschriften über die Umwandlung der Altgeldguthaben in Betracht und würde damit nur eine Umstellung im Verhältnis 100 : 6,5 gerechtfertigt sein (§ 2 UmstG in Verbindung mit dem Festkontengesetz). Da nur ein Teilbetrag von 10.000.-- DM eingeklagt wird, ist diese Erwägung für die Umstellungsfrage im Rechtsstreit selbst allerdings nicht entscheidend.

Schmidt

Ascher

Raske

"regel

Scheffler